

Einberufung der Urversammlung für die Wahl der Gemeindebehörden für die Verwaltungsperiode 2021-2024

Die Einwohnergemeinde Kippel bringt Ihnen zur Kenntnis, dass die Wahlen der Gemeindebehörden für die Verwaltungsperiode 2021-2024 gemäss folgendem Programm und Verfahren ablaufen:

In der vorliegenden Anzeige zur Einberufung des Wahlvolkes gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

Die Gemeindewahlen finden am Sonntag, **18. Oktober 2020** statt.

Gemeinderat

Es wurde eine Liste hinterlegt. Gewählt sind somit die bisherigen Gemeinderäte:

Tannast Reinhard

Ebener Manfred

Ritler Theodor

Jaggi Josef

Rieder Willy

Gemeinderichter

Es wurde keine Liste hinterlegt. Weil innert der gesetzlichen Frist für die Wahl des Gemeinderichters keine Liste hinterlegt wurde, können die Stimmbürger jede wählbare Person wählen. Jeder Stimmbürger verfügt über eine Stimme. Gewählt ist die Person, die am meisten Stimmen erhalten hat (relatives Mehr).

Gemeindevizerichter

Es wurde keine Liste hinterlegt. Weil innert der gesetzlichen Frist für die Wahl des Gemeindevizerichters keine Liste hinterlegt wurde, können die Stimmbürger jede wählbare Person wählen. Jeder Stimmbürger verfügt über eine Stimme. Gewählt ist die Person, die am meisten Stimmen erhalten hat (relatives Mehr).

Jeder Schweizer Bürger ist in das Amt eines Richters oder eines Vizerichters wählbar. Der Wohnsitz im Kanton, im Kreis oder in der Gemeinde ist nicht erforderlich.

Es findet kein zweiter Wahlgang statt (Art. 204 Abs. 2 kantonales Gesetz über die politischen Rechte: *Fehlen von Listen -> Gewählt sind bis zur Anzahl der zu bestellenden Sitze derjenige beziehungsweise diejenigen, welche die grösste Anzahl Stimmen erhalten haben.*)

OEFFNUNG DER WAHLLOKALE

Samstag, 17. Oktober 2020

Zeit: von 18.30 – 19.30 Uhr

Ort: **Burgersaal, Gemeindehaus**

Sonntag, 18. Oktober 2020

Zeit: von 09.30 – 10.30 Uhr

Ort: **Burgersaal, Gemeindehaus**

Am Freitag, den 16. Oktober 2020 können die Übermittlungsumschläge letztmals während den Büroöffnungszeiten bis 17.00 Uhr auf der Gemeindekanzlei abgegeben werden (vgl. Art. 14 Abs. 2 VbStA).

Der Übermittlungsumschlag darf nicht in den Gemeindebriefkasten eingeworfen werden, ansonsten ist er ungültig (Art. 20 Abs. 1 lit. c VbStA).

Formulare für die schriftliche Stimmabgabe sind auf der Gemeindekanzlei erhältlich.

Verschiedenes

Für sämtliche Fragen bezüglich der Gemeindewahlen (Modalitäten und Datum der Listenhinterlegung, Wählbarkeit usw.) verweisen wir Sie auf das kantonale Gesetz über die politischen Rechte vom 13. Mai 2004 (kGPR), die Verordnung über die briefliche Stimmabgabe vom 12. März 2008 (VbStA) sowie auf den Staatsratsbeschluss vom 04. März 2020 betreffend die Wahl der Gemeindebehörden für die Legislaturperiode 2021-2024 (vgl. Amtsblatt Nr. 11 vom 13. März 2020).

Kippel, den 23. September 2020

GEMEINDEVERWALTUNG KIPPEL